Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3728

# Bericht

## des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
## (1. Ausschuß)
## — Wahlprüfungsangelegenheiten —

**über den Wahleinspruch des J. F. G. Grosser, München, gegen die Berufung eines Listennachfolgers der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in Hessen - Az. 25/65 -**

Berichterstatter:
**Abgeordneter Dr. Dittrich**

### Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 5. Juli 1965

**Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung**

**Dr. Dittrich**
Stellv. Vorsitzender und Berichterstatter

*erledigt in der 197. Plenarsitzung am 6. Juli 1965*

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

# Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 25/65 — des J. F. G. Grosser, München, gegen die Berufung eines Listennachfolgers der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in Hessen hat der Deutsche Bundestag in seiner ...................... Sitzung am ................................................ beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

## Tatbestand

1. Aufgrund des Ausscheidens des Bundestagsabgeordneten Birkelbach mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 wurde der auf der Landesliste nächstfolgende, noch nicht berücksichtigte Bewerber J. F. G. Grosser berufen. Die Mitteilung über seine Berufung wurde ihm laut Postzustellungsurkunde am 15. Oktober 1964 zugestellt.

   Mit Schreiben vom 21. Oktober 1964 hat der Einspruchsführer einen an den Landeswahlleiter für Hessen adressierten Brief dem 2. Vorsitzenden der SPD zugeleitet, in dem der Einspruchsführer erklärte: „Verzichte ich hiermit auf die Annahme des Mandats." In dem Schreiben des Einspruchsführers an den Abgeordneten Wehner erklärte dieser, aufgrund mehrerer Aussprachen sei ihm klar geworden, daß der Vorstand der SPD für die 4. Legislaturperiode auf seine Mitarbeit im Parlament verzichte. Wörtlich heißt es weiter: „Es handelt sich demnach nicht um meinen Verzicht, sondern um einen Verzicht der Partei. In der Anlage übersende ich die Verzichtserklärung zur Weiterleitung in eigener Verantwortung an den Landeswahlleiter für Hessen." Die dem Schreiben an den Abgeordneten Wehner beigefügte Verzichtserklärung ist von diesem mit Schreiben vom 22. Oktober 1964 dem zuständigen Landeswahlleiter zugeleitet worden. In diesem Schreiben heißt es u. a.: „Entschuldigen Sie bitte diesen umständlichen Umweg. Ich kann angesichts der Sachlage nichts anderes tun, als Ihnen die Erklärung des Herrn Grosser umgehend überbringen zu lassen."

   Das Schreiben des Abgeordneten Wehner mit der beigefügten Verzichtserklärung des Einspruchsführers ist am 23. Oktober 1964, 11 Uhr, beim Landeswahlleiter für Hessen eingegangen. Der Landeswahlleiter hat in einer schriftlichen Stellungnahme erklärt, er habe aufgrund seiner Kenntnis, daß der Einspruchsführer auf die Annahme seiner Wahl verzichten wolle, den Abgeordneten Wehner ermächtigt, eine Verzichtserklärung des Einspruchsführers entgegenzunehmen und habe ihn somit zu seinem Empfangsboten gemacht. Aus diesem Grunde habe er auch die Verzichtserklärung als rechtzeitig bei ihm eingegangen angesehen und entsprechend behandelt.

   Aufgrund dieser Rechtsauffassung berief der Landeswahlleiter mit Schreiben vom 23. Oktober 1964 Herrn Winterstein, der nach Annahme des Mandats verstarb. Daraufhin wurde mit Schreiben vom 2. November 1964 Landrat Hoffmann berufen, der auf die Annahme des Mandats ordnungsgemäß verzichtete. Danach wurde am 10. November 1964 Frau Kleinert berufen, die innerhalb der gesetzlichen Frist mitteilte, sie nehme das Mandat an.

   Das Nachrücken von Frau Kleinert wurde am 26. November 1964 vom Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger bekanntgemacht. In dieser Veröffentlichung wurde u. a. auch auf den Verzicht des Einspruchsführers Bezug genommen.

   Mit Schreiben vom 3. November 1964 forderte der Einspruchsführer den Landeswahlleiter auf, ihm mitzuteilen, ob sein Verzicht rechtzeitig bei ihm (dem Landeswahlleiter) eingegangen sei. Mit Schreiben vom 11. November 1964 teilte der Landeswahlleiter dem Einspruchsführer mit, eine Prüfung der Rechtsgültigkeit der Verzichtserklärung habe ergeben, daß diese form- und fristgerecht abgegeben worden sei.

   Mit Schreiben vom 27. November 1964 an den Landeswahlleiter bezweifelte der Einspruchsführer die Richtigkeit der Angaben des Landeswahlleiters.

   Mit Schreiben vom 28. Dezember 1964 mahnte der Einspruchsführer beim Landeswahlleiter die Beantwortung seines Schreibens vom 27. November 1964 an.

   Am 7. Januar 1965 ging der Landeswahlleiter auf die Bedenken des Einspruchsführers ein. In diesem Schreiben heißt es wörtlich:

   „Es ist rechtlich unerheblich, daß Sie die Weiterleitung Ihrer Verzichtserklärung durch Dritte bewirken ließen und diesen die Verantwortung dafür aufzubürden versuchen. Wie Sie für den Inhalt Ihrer Erklärung (Verzicht) die Verantwortung nachträglich ablehnen wollen, ist mir unverständlich. Bei der unmißverständlichen Formulierung Ihres Verzichts konnte niemand annehmen, daß die Erklärung etwa nur zum Schein abgegeben werden sollte und deshalb kurz vor Fristablauf erfolgte. Für einen Listenbewerber, der ernstlich zum Verzicht entschlossen war, sollte es ohne Interesse sein, wann seine ernstgemeinte Erklärung beim Landeswahlleiter oder seinem zur Entgegennahme ermächtigten Empfangsboten eingegangen ist."

Abschließend wies der Landeswahlleiter darauf hin, daß die Frist zur Einreichung eines Einspruchs am 28. Dezember 1964, 24.00 Uhr, abgelaufen sei, da die Veröffentlichung des Verzichts des Einspruchsführers und des Mandaterwerbs von Frau Kleinert am 26. November 1964 erfolgt sei.

Mit Schreiben vom 9. Januar 1965 widersprach der Einspruchsführer dieser Rechtsauffassung und berief sich darauf, er sei aufgrund des Aufforderungsschreibens des Landeswahlleiters vom 9. Oktober 1964 mit Ablauf der gesetzlichen Frist von einer Woche Mitglied des Deutschen Bundestages, da sein Verzicht nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist beim Landeswahlleiter eingegangen sei.

Mit Schreiben vom 7. und 9. Januar 1965 wandte sich der Einspruchsführer an den Bundestagspräsidenten.

In seiner Sitzung vom 6. März 1965 hat der Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages gemäß § 5 Wahlprüfungsgesetz (WPG) eine Vorprüfung durchgeführt und kam dabei zu dem Ergebnis, daß der Einspruch zwar form-, aber nicht fristgerecht eingelegt worden sei. Dieses Ergebnis wurde dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 11. Mai 1965 zugestellt. Unter Hinweis auf die Rechtslage wurde dem Einspruchsführer erklärt, er könne, wenn er sich mit dem Ergebnis der Vorprüfung nicht abfinden wolle, die Durchführung einer öffentlich-mündlichen Verhandlung verlangen.

Mit Schreiben vom 8. Juni 1965 erklärte der Einspruchsführer, er verlange die Durchführung einer öffentlich-mündlichen Verhandlung und eine Bestätigung durch das Plenum, um eine beschwerdefähige Entscheidung zu erhalten.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat den Einspruch in öffentlicher mündlicher Verhandlung in seiner Sitzung vom 2. Juli 1965 behandelt, zu der der Einspruchsführer persönlich erschienen war. Von den gemäß § 6 WPG am Verfahren Beteiligten waren der Bundesminister des Innern, der Bundeswahlleiter, der Landeswahlleiter und die Fraktion der SPD vertreten; sie halten übereinstimmend den Einspruch für nicht fristgerecht.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zwar form-, aber nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingelegt worden. Der Einspruch ist auch zulässig, aber wegen Versäumung der Einspruchsfrist zurückzuweisen.

Bei Einsprüchen gegen die Wahl zum Deutschen Bundestag ist die Verwendung des Begriffes „Einspruch" nicht erforderlich. Obwohl aus den ersten Schreiben des Einspruchsführers nicht eindeutig sichtbar war, daß er einen Einspruch im Sinne des Wahlprüfungsgesetzes einlegen wollte, sind diese Zweifel durch sein Schreiben vom 17. März 1965 an den Wahlprüfungsausschuß beseitigt worden.

Der Wahlprüfungsausschuß bzw. der Deutsche Bundestag sind auch zuständig für den streitigen Fall. Das Wahlprüfungsgesetz geht als lex spezialis allen anderen Gesetzen vor, soweit es sich um die Beanstandung von Wahlen oder Wahlhandlungen im weitesten Sinne handelt.

Nach § 2 WPG kann jedoch ein Einspruch nur innerhalb der Ausschlußfrist eingelegt werden. Das Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß der Einspruch innerhalb dieser Frist beim Bundestag eingegangen sein muß. Die Frist des § 2 WPG begann am Tage nach der Veröffentlichung des Verzichts des Einspruchsführers und des Mandaterwerbs der Frau Kleinert im Bundesanzeiger am 26. November 1964 und lief nach den Vorschriften des BGB über Fristen am 28. Dezember 1964 ab.

Da die Schreiben an den Präsidenten des Deutschen Bundestages jedoch erst vom 7. und 9. Januar 1965 datieren, ist der Einspruch nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist eingegangen und muß deshalb zurückgewiesen werden.

Auf § 15 WPG kann der Einspruch nicht gestützt werden. Die Vorschrift des § 15 WPG, die einen nicht fristgebundenen Einspruch zuläßt, befaßt sich mit der Entscheidung über den nachträglichen Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag. Aus der Bezugnahme auf Artikel 41 GG wird deutlich, daß eine fehlerhafte Ersatzberufung durch den Landeswahlleiter nur gemäß § 2 Abs. 4 WPG in Verbindung mit Absatz 5 angefochten werden kann. Dort heißt es nämlich ausdrücklich, daß die Vorschriften des § 2 auch beim späteren Erwerb der Mitgliedschaft gelten.

Da demnach der Einspruch nach § 2 WPG fristgebunden und diese Frist bei Eingang der Einspruchsschreiben beim Deutschen Bundestag verstrichen war, war der Einspruch als nicht fristgerecht zurückzuweisen. Der Wahlprüfungsausschuß hielt es aus diesem Grunde nicht für zulässig, auf den materiellen Gehalt des Einspruchsführers, insbesondere auf die Frage, ob seine Verzichterklärung rechtzeitig beim zuständigen Landeswahlleiter eingegangen war, einzugehen. Er war hieran durch § 2 WPG gehindert, da dort bestimmt wird, daß eine Prüfung nur auf Einspruch erfolgt und dieser Einspruch innerhalb

der gesetzlich vorgeschriebenen Frist eingelegt werden muß. Dies bedeutet nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses nichts anderes, als daß eine Wahlprüfung im materiellen Sinne nur aufgrund fristgerecht eingelegter Einsprüche erfolgen darf.

Der Einspruch war daher ohne materielle Prüfung des Vorbringens des Einspruchsführers wegen Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß ist gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht binnen einem Monat nach Erlaß dieses Beschlusses unter den im § 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angegebenen Voraussetzungen möglich.